

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 30.

Donnerstag, den 18. März 1915.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Kriegsministerium
R. 6172/2. 15. R. R. A.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Übertretung (worumher auch verpalet oder unvollständig Meldeung fällt), sowie jedes Anreisen zur Übertretung der erlaubten Vorräte, so weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Biffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4. Biffer 2 des Papierlichen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912*) mit Gefangen bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgelegten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Gegenstände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossene Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolfrangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Angellager, Wagnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolfrangehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Angellager, Wagnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Eisen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23 bis 25 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Angellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromalzien.

Klasse 31. Chrom in Eisen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28–30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Angellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Eisen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, sofern nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Angellager, Wagnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Eisen, in Schläden, in Neben- und Zwischenprodukten, sofern nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle) und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Eisen.

a) Bei zusammengelegten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Eisen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melde; Hauptmetalle sind für Klasse 23–27 Wolfram; für Klasse 28–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der angemeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

b) Verbraucher, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumelgenden Werkzeugen und Werkzeugstählen den Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Bezeichnung des Betriebszweckes, z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetschäfte, Angellagerstahl usw., diese Posten nach Werkstoffen anzumelden und zwar:

Werkstoffe a) bis 150 Mt.

b) über 150 Mt. bis 300 Mt.

c) über 300 Mt. für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Bei dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollansicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, sofern die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollansicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körpervermögen und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, sofern die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Bollansicht befinden;

Dresden, 15. März 1915.

§ 3.

Umfang der Meldeung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorräte mangel noch die Angabe, wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplätschigen befinden.

§ 4.

Zutrittstrennen der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldezeit), mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Hat die in § 2 Absatz 4 bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofort die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Annahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gefestigten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten:

in Klasse 23, 28, 32, 35	je 10 kg
• 24, 33, 36	20
• 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	150
• 25, 29, 40, 41	300

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldeung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldeheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrufe in den Postanstalten 1. und 2. Klasse ebenfalls sind; die Gegenstände sind nach den vorgedachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reinengehalt von Eisen) sind Schätzungsvermögen einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 10 zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldeung nicht enthalten.

Die Meldezeit ist an die Metall-Werkstätte der Kriegsabteilung Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 68, Wauerstraße 63–65 (Bernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorliebstmöglich ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzurichten.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Gegenstände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Dresden, 15. März 1915.

(b) Das stellvertretende Generalkommando XII.

Ausführungs-Verordnung zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 78)

vom 13. März 1915.

1. Höhere Verwaltungsbörde im Sinne der Bekanntmachung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen (Nr. 19 des Reichsgesetzes vom 27. Februar 1915 – unten abgedruckt) ist die Kreisbaupräsidenten.

Für die nach § 5 zu treffenden Entscheidungen ist die Kreisbaupräsidenten zuständig, in deren Bezirk die Verkaufsstelle liegt, an die der Verpflichtete zu liefern hat.

Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte.

2. Einzelbestimmungen.

Zu § 5. Bei Entscheidungen über die Angemessenheit des Preises wird in erster Linie die Güte des Erzeugnisses zu prüfen sein. Daneben bleibt jedoch die Verwertbarkeit zu berücksichtigen, d. h. ob und inwieweit die Herstellung eines festen Futtermittels aus dem Erzeugnisse im einzelnen Falle befriedigende Aufzehrungen erfordert. Handelt es sich z. B. um Melasse und ist zur Lieferung einer der im § 2, Abs. 1 aufgeführten Fabriken oder Anstalten verpflichtet, so wird der Preis verschieden bemessen werden müssen, je nachdem, ob die Melasse bei dem Lieferungspflichtigen zu Futterzwecken verarbeitet werden kann oder ob sie zunächst noch nach einem anderen Ort verbracht werden muss. Kommt oder will der Lieferungspflichtige die Wiedergabe nicht an Ort und Stelle vornehmen, wird er sich einen Abschlag vom Preise gefallen lassen müssen, der den insgesamten entstehenden Nebenkosten entspricht.

Vor der Entscheidung sind beide Parteien zu hören. Ob Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zugesehen sind, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen.

Zu § 10. Anträge auf Anordnung von Ausgangsmaterial sind von der Bezugsbereinigung der deutschen Landwirte bei der zuständigen Kreisbaupräsidenten zu stellen. Ergibt die Beurteilung des Antrages, so ist unverzüglich die gesuchte Lieferung oder Überlassung anzurufen. Ansonsten ist der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wegen, ist es zu empfehlen, daß die Ausführung ohne Nachfrage für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt werden kann.

3. Unterteilung durch die Kommunalverbände.

Die Bereitstellung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorbehalt überlassen. Es wird erwartet, daß

diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, geordnete Untererteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. In erster Linie wird der Bedarf der Hälter von solchen Werten befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückbleiben müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse ostendirekt gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anordnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsbereinigung als bald ein bevorstehender Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsbereinigung nur gegen Vorauszahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schriftlich für die Bereitstellung der erforderlichen Vermittel sorgen.

Die Preise für die Verbraucher bestimmen sich nach § 6 der Bekanntmachung.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

R. 974 III.

Dresden, den 13. März 1915.

Ministerium des Innern.

Anordnungen
zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 78) und zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Festprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 103) zu liefern sind.

I. Rohprodukte und Melasse.

Soweit gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 78) Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Lieferung Verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsbereinigung der deutschen Landwirte (s. m. b. h. in Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Auforderung vorzulegen. Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so werden sie bei der Ermittlung der an die Bezugsbereinigung zu liefernden Rohzuckererprodukte nicht berücksichtigt.

II. Erzeuger.

1. Die Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin ermittelt in Bebenheim mit der Bezugsbereinigung, welche Mengen Rohzuckererprodukte der Bezugsbereinigung auf Grund des § 1 Abs. 2 Biffer 2 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Festprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 103) zu liefern sind.

2. Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Biffer 1 der Bekanntmachung über die Bezugsbereinigung der Bezugsbereinigung, welche Mengen Rohzuckererprodukte der Bezugsbereinigung auf Grund des § 1 Abs. 2 Biffer 2 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Festprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 103) zu liefern sind, hat die zur Lieferung verpflichtete Rohzuckerfabrik den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsbereinigung zu liefern zu Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Auforderung vorzulegen. Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so werden sie bei der Ermittlung der an die Bezugsbereinigung zu liefernden Rohzuckererprodukte nicht berücksichtigt.

III. Probenahme.

Für die zur Preisbestimmung erforderlichen Probe-Entnahmen sind
für Rohzucker und Rohprodu